

Beratungsfolge Vorlage ist für alle hier angegebenen Sitzungen bestimmt	Sitzungstermin
Wahlprüfungsausschuss	26.11.2025

Feststellung der Gültigkeit der Wahl des Senior(inn)enbeirats der Gartenstadt Haan am 14.09.2025

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gartenstadt Haan beschließt nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss, die Wahl des Senior(inn)enbeirats der Stadt Haan am 14.09.2025 für gültig zu erklären.

Sachverhalt:

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 16.09.2025 das Ergebnis der Senior(inn)enbeiratswahl der Stadt Haan am 14.09.2025 festgestellt. Demnach erhielten die:

Haaner Senioren und CDU 2.875 Stimmen,
die Sozialdemokratische Partei Deutschlands 1.623 Stimmen und
die Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Haan 1.607 Stimmen.

Der Rat der Gartenstadt Haan hat nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss gemäß § 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG) unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42 KWahlG).

c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43 KWahlG). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b) entsprechend.

d) Wird festgestellt, dass keiner der unter den Buchstaben a) bis c) genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 16.09.2025 das Ergebnis der Wahl des Senior(inn)enbeirats der Gartenstadt Haan festgestellt. Das Wahlergebnis wurde gemäß § 35 Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit § 63 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) und der Satzung des Senior(inn)enbeirats der Gartenstadt Haan vom 12.11.2008 am 22.09.2025 durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 26/2025 der Gartenstadt Haan öffentlich bekannt gemacht

Gegen die Gültigkeit der Wahl konnte gemäß § 39 Abs.1 KWahlG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erhoben werden, wenn eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs.1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich gehalten worden wäre.

Ein etwaiger Einspruch wäre bei der Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären gewesen.

Die Einspruchsfrist von einem Monat ist somit abgelaufen. Es wurden keine Einsprüche erhoben. Ungeachtet dessen, ob Einsprüche innerhalb der gesetzlichen Frist erhoben worden sind oder nicht, hat die Wahlleiterin von Amts wegen zu ermitteln, ob und welche Mängel bekannt geworden sind, die gegebenenfalls Einfluss auf die Richtigkeit des Wahlergebnisses gehabt haben könnten.

Entsprechende Mängel wurden nicht festgestellt. Mithin liegen keine Tatsachen und/oder Unregelmäßigkeiten im Sinne des § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG vor, der Einfluss auf die Richtigkeit des Wahlergebnisses haben. Gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d) KWahlG ist die Wahl somit für gültig zu erklären.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Wahlprüfungsausschuss eine entsprechende Beschlussempfehlung an den Rat der Gartenstadt Haan.